

Satzung über die Ordnung im Stadion der Stadt Witten vom 17.03.2010 (Stadionordnung)

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 08.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Veranstaltungen mit höherem Sicherheitsbedürfnis und zur Durchführung von Spielen in der NRW-Liga und höher im Bereich der umfriedeten Sportstätte (Stadion) und deren Anlagen. Die Stadionordnung ersetzt die Platz- und Hallenordnung für die Sportplätze, Turn – und Sporthallen der Stadt Witten, soweit dies durch den StadtSportVerband Witten im Rahmen der Genehmigung einer Veranstaltung angeordnet wird.

§ 2

Widmung

- 2.1 Das Stadion dient der Austragung von Sportveranstaltungen. Darüber hinaus können im Ausnahmefall Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen werden.
- 2.2 Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Einrichtungen und der Anlagen des Stadions besteht nur im Rahmen der Widmung und dieser Stadionordnung.
- 2.3 Nutzer ist die Person, die in der Nutzungserlaubnis als verantwortlich für die Durchführung der Veranstaltung benannt ist.
- 2.4 Über die Nutzung entscheidet die Stadt Witten, vertreten durch den StadtSportVerband Witten e.V.

§ 3

Anmeldung bei den Sicherheits- und Rettungsorganen/Ordnungsdienst

- 3.1 Die Nutzung ist zwingend bei der Polizei, Polizeipräsident Bochum, und dem Amt für Feuerwehr und Rettungsdienst der Stadt Witten schriftlich anzumelden.

Die Auflagen und Bedingungen dieser Sicherheitsorgane sind bindend und gehen den Sicherheitsbestimmungen dieser Stadionordnung vor.

Wird die Nutzung nicht genehmigt oder untersagt, erlischt auch die Genehmigung nach dieser Ordnung.

- 3.2 Der Nutzer hat einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen.

§ 4

Kontrolle der Besucher

- 4.1 Der Nutzer kann den Zugang und den Aufenthalt während der Veranstaltung durch Ausgabe von Zugangsberechtigungs nachweisen, z.B. Eintrittskarten, regeln.
- 4.2 Werden für Besucher bestimmte Aufenthaltsbereiche ausgewiesen oder durch den Zugangsberechtigungs nachweis, z.B. Eintrittskarte, Ehrenkarte, Arbeitskarte, bestimmt, dürfen sich diese Personen ausschließlich nur in den so bestimmten Bereichen aufhalten.

- 4.3 Die Besucher haben den auf der Zugangsberechtigung angegebenen Platz einzunehmen. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher auf Anweisung des Ordnerdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als den auf dem Zugangsberechtigungsnachweis ausgewiesenen Platz einzunehmen.
- 4.4 Der Kontroll- und Ordnungsdienst sowie die Polizei sind berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- 4.5 Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5 Verhalten im Stadion

- 5.1 Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- 5.2 Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes sowie des Rettungsdienstes und des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- 5.3 Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6 Verbote

- 6.1 Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
- a) Propagandamaterial, das sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet;
 - b) Waffen jeder Art, sowie alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen geeignet sind;
 - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Gassprühdosen, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder sonstige Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen;
 - e) Glasbehälter, Flaschen, Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten;
 - g) Fackeln, Wunderkerzen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen;
 - h) mit Pressluft betriebene Lärminstrumente;
 - i) Drogen;
 - j) Laser-Pointer;
 - k) Reisekoffern, große Taschen und Rucksäcke;
 - l) Fotokameras/-apparate, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zwecke der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Nutzers vorliegt).
- 6.2 Das Mitführen von Hunden ist verboten.
- 6.3 Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) rassistische, fremdenfeindliche oder rechts- oder linksradikale Parolen sowie Parolen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu äußern oder zu verbreiten;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen oder Flüssigkeiten aller Art auf die Sportflächen oder die Besucherbereiche zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;
- h) Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht.

§ 7 Raucherzonen

Zum Schutz der Anlage behält sich die Stadt Witten vor, in den Stadien in geeigneter Weise und entsprechend gekennzeichnete Raucherzonen einzurichten. Sofern diese eingerichtet sind, darf auf der Sportstätte außerhalb dieser Bereiche nicht geraucht werden. Verstöße können mit einem entschädigungslosen Verweis von der Anlage geahndet werden.

§ 8 Verkauf und Werbung

Gewerbliche Betätigung, die Verteilung oder der Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekten o.ä. sowie Sammlungen oder die Lagerung von Gegenständen ist innerhalb der Sportstätte nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Erlaubnis des jeweiligen Veranstalters gestattet. Vorhandene, durch den SSV genehmigte Bandenwerbung ist davon ausgenommen.

Die Werbung darf nicht gegen Gesetze oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

§ 9 Säuberung der Anlage und Müllbeseitigung

Nach Veranstaltungen ist der Nutzer verpflichtet, die Sportanlage, einschließlich der Nebenanlagen, der Zuschauerbereiche und Bereiche, in denen die Bewirtschaftung der Zuschauer durchgeführt wurde, von Abfällen zu beseitigen und diese in die vorhandenen Abfallbehälter zu entsorgen.

Die Kosten der Abfallentsorgung trägt der Nutzer.

§ 10 Hausrecht / Aufsicht

- 10.1 Inhaber des Hausrechts ist die Stadt Witten oder deren Bedienstete oder Beauftragte. Den Anordnungen der Platzwarte und der Mitarbeiter des StadtSportVerbandes Witten ist Folge zu leisten.
- 10.2 Das Hausrecht und die Aufsicht können mit der Nutzungserlaubnis auf den Nutzer übertragen werden.
Das Weisungsrecht der städt. Bediensteten oder der Mitarbeiter des SSV gegenüber dem Nutzer bleibt davon unberührt.

§ 11 Haftung

- 11.1 Der in der Genehmigung genannte Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt infolge der Benutzung entstehen.
- 11.2 Der Nutzer stellt die Stadt Witten von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 11.3 Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Witten und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Witten und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 12 Versicherung

- 12.1 Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Ob der vom Landessportbund NW für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag diese Bedingung erfüllt, ist durch Erklärung des LSB nachzuweisen.
- 12.2 Auf Verlangen hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- 13.1 Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen.
- 13.2 Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- 13.3 Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 schließen Ansprüche (z.B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen die Stadt Witten, den StadtSportVerband Witten sowie den jeweiligen Nutzer aus.

14 Aushang

Diese Stadionordnung ist für einzelne genehmigte Veranstaltungen im Eingangsbereich der Sportanlage gut sichtbar aufzuhängen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Stadionordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Datum der Bekanntmachung: 24. März 2010)